

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2007/12/7 G18/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2007

## **Index**

96 Straßenbau

96/02 Sonstiges

## **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Bundesstraßen-MautG 2002 §6, §9 Abs2 Z2

ZPO §245, §408

## **Leitsatz**

Zurückweisung des Individualantrags eines Inhabers eines Wohnmobils auf Aufhebung von Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 betreffend die fahrleistungsabhängige Maut für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen bzw. den Mauttarif für dreiachsige Fahrzeuge wegen zumindesten Umwegs über ein gerichtliches Verfahren zur Rückforderung der als ungerechtfertigt angesehenen Mauttarife

## **Rechtssatz**

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §6 erster Satz sowie des §9 Abs2 Z2 Bundesstraßen-MautG 2002, BGBl I 109/2002 idF BGBl I 26/2006.

Hinweis auf VfSlg 17676/2005.

Dem Vorbringen des Antragstellers, wonach er mit dem Einbringen einer Mahnklage die Verhängung einer Mutwillensstrafe gemäß §245 ZPO riskieren würde, ist entgegenzuhalten, dass dies nur dann in Betracht käme, wenn die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls über eine Forderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage erschlichen würde. Ebenso wenig vermag der Einwand des Antragstellers zu überzeugen, dass er gemäß §408 ZPO wegen mutwilliger Prozessführung zur Leistung eines Entschädigungsbetrages verurteilt werden könnte.

Keine schwerwiegende wirtschaftliche Beeinträchtigung des Antragstellers durch die (Vor-)Leistung; die fahrleistungsabhängige Maut (iHv je € 943,20, € 632,82 und € 471,46) wurde in den Jahren 2004 bis 2006 ordnungsgemäß entrichtet.

## **Entscheidungstexte**

- G 18/07  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.12.2007 G 18/07

## **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Straßenverwaltung, Mautstraße, Zivilprozeß, Mahnverfahren, Mutwillensstrafe

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2007:G18.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)